



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 1. Februar 1965

Teil III 4r»2

Tag	Inhalt	Seite
23.11. 64	Anordnung über den Übergang der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung	3
27. 1.05	Anordnung Nr. 1 über die Bildung von Arbeitskreisen für Rechnungswesen und Statistik. — Arbeitskreisordnung —	5
15. 1.65	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Schweißtechnik	8 / ¹⁶
19. 1.65	Anordnung Nr. 3 über die Ausgleichskassen	9

Anordnung über den Übergang der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Vom 23. November 1964

Auf Grund der §§ 1 und 59 Abs. 1 der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen' Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBI. III S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die

- WB Tierzucht
- WB Meliorationen
- WB Binnenfischerei
- WB Landtechnische Instandsetzung
- WB Forstwirtschaft Waren
- WB Forstwirtschaft Potsdam
- WB Forstwirtschaft Cottbus
- WB Forstwirtschaft Karl-Marx-Stadt
- Güterdirektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL)
- Bezirksdirektionen VEG (BD VEG)

und deren volkseigene Betriebe und Einrichtungen sowie der § 11 dieser Anordnung für die WB Saat- und Pflanzgut, die WB Forstwirtschaft Suhl und deren Betriebe und Einrichtungen.

(2) Im folgenden sind unter der Bezeichnung „WB“ die im Abs. 1 genannten ökonomischen Führungsorgane und unter der Bezeichnung „Generaldirektor“ auch Hauptdirektoren zu verstehen.

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Vereinigungen Volkseigener Betriebe arbeiten ab 1. Januar 1965 nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Für den im § 1 genannten Geltungsbereich ist unter Berücksichtigung der §§ 5 und 11 dieser Anordnung die Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden.

Übergangsregelung

§ 3

Finanzielle Überhänge aus dem Jahre 1954

Alle im Jahre 1965 eingehenden bzw. noch zu zahlenden Überhänge aus dem Jahre 1964 sind mit dem Haushalt abzuwickeln, mit dem die WB. der Betrieb und die staatliche Einrichtung im Jahre 1964 verbunden waren bzw. dem im Jahre 1964 die Einnahmen zufflossen und der die Ausgaben bereitzustellen hatte.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Pnstabonnenen:

Zeitliche Inhaltsübersicht Oktober — November — Dezember und das Stichwortverzeichnis für das Jahr 1964